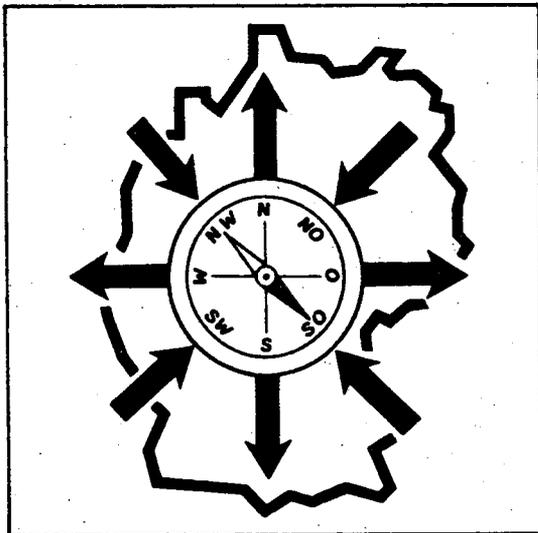


Statistisches Bundesamt

Außenhandel

Gruppe VB



Leitfaden über

- **Methoden,**
- **Erhebung und Aufbereitung sowie**
- **Veröffentlichung**

der Außenhandelsstatistik

Statist. Bundesamt - Bibliothek



11-01221

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt, Gruppe VB - Außenhandel, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11
Telefon: (0611) 75-1

Postanschrift:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Informationsbroschüre oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	5
Einleitung	6
I Methodische Grundlagen der Außenhandelsstatistik	
1. Gegenstand der Außenhandelsstatistik.....	7
2. Verkehrsarten und andere Abgrenzungen in der Außenhandelsstatistik..	7
3. Gesetzliche Grundlagen.....	8
4. Erhebungsmerkmale.....	9
II Erhebung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik	
1. Erhebung der Daten.....	13
2. Aufbereitung der Daten.....	15
III Veröffentlichung und Auskunftsdienst	
1. Darstellung der Ergebnisse.....	17
2. Veröffentlichung.....	17

Einleitung

Außenhandelsstatistik Für wen? Wozu?

Die Außenhandelsstatistik ist eine vom Gesetzgeber angeordnete und mit einer Auskunftspflicht versehene Erhebung. Anhand der Meldungen über die Ein- und Ausfuhren von Waren aus bzw. in die einzelnen Länder können vom StBA jeden Monat Außenhandelsstatistiken erstellt werden.

Wer verwendet sie wozu?

- die Europäische Kommission für die Planung der Agrar- und Handelspolitik in Europa, für den Abschluss von Handelsvereinbarungen in der Welthandelsorganisation, bei Embargos von bestimmten Waren, für die Beobachtung bestimmter Waren wie Waffen bzw. gefährlicher oder giftiger Produkte usw.
- die internationalen Organisationen, um die Wirtschaftslage eines Landes einschätzen zu können
- der Staat, um die Wirtschaftspolitik für die einzelnen Bereiche festlegen zu können
- die Europäische Zentralbank sowie die Deutsche Bundesbank zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken
- die Bundesländer, um auf regionaler Ebene die Ausfuhr der Unternehmen zu fördern und zu unterstützen
- die Botschaften und Konsulate, die sich für die bilateralen Handelsbeziehungen interessieren
- die Wirtschaftsverbände, die regelmäßig detaillierte Berichte erhalten zur spezifischen Information ihrer Mitglieder
- jedes Unternehmen, das die Marktstellung seiner Produkte verfolgen möchte
- die Fachpresse und Medien zur Information eines breiten Publikums
- jeder, der sich für die Entwicklung des Außenhandels und der Stellung unseres Landes im internationalen Wettbewerb interessiert.

I Methodische Grundlagen der Außenhandelsstatistik

1. Gegenstand der Außenhandelsstatistik

- Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland, d.h. alle körperlich ein- und ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom werden erfasst und nachgewiesen. Das betrifft auch den Handel mit Waren, die unentgeltlich oder auf ausländische Rechnung ein- bzw. ausgeführt werden.
- Dienstleistungen aller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik; Ausnahme: Veredelungsgeschäfte; diese werden in der Außenhandelsstatistik nach dem Bruttoprinzip, d.h. Material- plus Veredelungswert erfasst und nachgewiesen.
- Das Erhebungsgebiet umfasst das Gebiet Deutschlands (einschließlich Freizonen), ohne den Zollausschluss Büsingen. Ausland ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebiets.

Erhebungsgegenstand

Erhebungsgebiet

2. Verkehrsarten und andere Abgrenzungen in der Außenhandelsstatistik

Um eine Einteilung der Gesamtheit der grenzüberschreitenden Warenverkehre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen, unterteilt man diese in Verkehrsarten:

- Einfuhr = das Verbringen von Waren aus dem Ausland nach Deutschland
- Ausfuhr = das Verbringen von Waren aus Deutschland in das Ausland
- Durchfuhr = die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch Deutschland in das Ausland
- Zwischenauslandsverkehr = die vorübergehende Beförderung bzw. Lagerung von Waren im Ausland

Verkehrsarten

Die bedeutendsten Verkehrsarten sind die Einfuhr und Ausfuhr, die für detaillierte statistische Aussagen in Einfuhr- und Ausfuhrarten gegliedert werden:

- Einfuhr in den freien Verkehr
- Einfuhr zur aktiven Eigen- und Lohnveredelung
- Einfuhr nach passiver Veredelung
- Einfuhr auf Zolllager und Freizonen
- Ausfuhr aus dem freien Verkehr
- Ausfuhr nach aktiver Eigen- und Lohnveredelung
- Ausfuhr zur passiven Veredelung
- Ausfuhr aus Zolllager und Freizonen

Einfuhrarten

Ausfuhrarten

Die Untergliederung nach Einfuhr- und Ausfuhrarten ermöglicht die Darstellung des Außenhandels nach dem System des Generalhandels und dem des Spezialhandels.

Der Generalhandel ist besonders geeignet für internationale Vergleiche, da er nach versand- und verkaufsmäßigen Gesichtspunkten orientiert ist, während der Spezialhandel sich besser eignet, um Aufschlüsse über die produktions- und verbrauchswirtschaftliche Bedeutung des Warenverkehrs zu erhalten.

Weshalb Unterscheidung nach Einfuhr- und Ausfuhrarten

Der Generalhandel umfasst alle nach Deutschland eingehenden und aus Deutschland ausgehenden Waren mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs. Diese finden in der Außenhandelsstatistik keine Berücksichtigung.

Generalhandel

(Die Durchfuhr wurde für Deutschland bis zum Jahr 1992 gesondert statistisch beobachtet. Lediglich in den Bundesländern Hamburg und Bremen erfolgt derzeit ein Nachweis über die Durchfuhr).

Spezialhandel

Der Spezialhandel umfasst dagegen **im wesentlichen** nur die Waren, die zum Gebrauch, Verbrauch, zur Be- oder Verarbeitung in Deutschland eingehen und die Waren, die aus der Erzeugung und der Be- und Verarbeitung in Deutschland stammen und ausgehen. (Enthalten sind auch Waren des Auslands oder für das Ausland, wenn diese zuvor im Erhebungsgebiet Deutschland zum freien Verkehr abgefertigt wurden.)

Worin liegt der Unterschied Generalhandel -Spezialhandel?

Im Spezialhandel sind im Unterschied zum Generalhandel, **nicht** enthalten:

- Die Einfuhr von Waren **auf** Lager
- die Ausfuhr von Waren **aus** Lager

Eingeschlossen im Spezialhandel sind jedoch die Einfuhren **aus** Lager in den freien Verkehr oder in die aktive Veredelung.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der grenzüberschreitende Warenverkehr, d.h. die Statistik des Außenhandels wird von jedem Mitgliedsland der EU auf monatlicher Basis erstellt. Dabei wird zwischen den Warenbewegungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und dem Handel mit Nicht-EU-Ländern (Drittländern) unterschieden. Den rechtlichen Rahmen legt die EU durch Verordnungen fest, die nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EG unmittelbare Gesetzeskraft erlangen.

EU-Recht

Die Rechtsvorschriften der EU sichern die Interessen der Gemeinschaft und dienen der Vereinheitlichung der Methoden und der Erhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten:

- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die statistischen Warenverkehre der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. EG 1995 Nr. L 118 S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission vom 7. Mai 1996 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik (ABl. EG 1996 Nr. L 114 S. 7)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG 1987 Nr. L 256 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1991 Nr. L 316 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG 1992 Nr. L 307 S. 7)

Nationales Recht

Die nationalen Gesetze tragen, entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität, den nationalen Interessen Rechnung und regeln nicht harmonisierte Erhebungstatbestände und Erhebungsmerkmale:

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
- Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz-AHStatG) vom 1. Mai 1957 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 7402-1)
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung-AHStatDV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993)

4. Erhebungsmerkmale

In der Außenhandelsstatistik werden Mengen und Werte der ein- bzw. ausgeführten Waren primär nach Warenarten und Ländern gegliedert. Darüber hinaus werden jedoch noch weitere Daten erfragt, die im Zusammenhang mit der physischen Warenbewegung von grundsätzlichem Interesse sind.

Zu den für die Veröffentlichung wichtigsten Erhebungsmerkmalen zählen somit:

- Menge, Wert, Warenart, Ursprungsland/Versendungsland bei der Einfuhr, Bestimmungsland bei der Ausfuhr

weitere wichtige Merkmale der Erfassung sind:

- Geschäftsart, Statistisches Verfahren, inländisches Herkunfts- bzw. Ziel-land, Verkehrszweig, Grenzübergang/Grenzabschnitt

Die Menge einer Ware wird grundsätzlich in Kilogramm erfasst und nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Eigenmasse der Ware. Darunter ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen zu verstehen. Für ausgewählte Warenarten wird die Menge zusätzlich in einer anderen sog. Besonderen Maßeinheit erfasst, z.B. je nach Warenart in Stück, Liter, Kubikmeter u.a.m..

Menge

Entsprechend den internationalen Standards wird als Warenwert der Grenzübergangswert (Statistischer Wert) zugrundegelegt.

Warenwert

- Er ergibt sich in der Regel aus dem in Rechnung gestellten Entgelt für eine Ware beim Kauf im Einfuhrgeschäft oder beim Verkauf einer Ware im Ausfuhrgeschäft, wobei eine Kostenabgrenzung frei deutsche Grenze vorzunehmen ist.
Zölle, Steuern oder andere Abgaben, die anlässlich der Einfuhr- bzw. Ausfuhr erhoben wurden, sind nicht im Statistischen Wert enthalten.

Beispiel: Verkauf – Rechnungspreis 10 000 DM

Lieferbedingung	Statistischer Wert	Berechnungen
frei deutsche Grenze oder FOB Bremen	10 000 DM	keine Zu- oder Abschläge, da Rechnungspreis „frei dt. Grenze“
ab Werk (Versicherungs- und Beför- derungskosten Versandort - dt. Grenze: 500 DM) -	10 500 DM	Rechnungspreis plus 500 DM Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze
CIF New York (Versicherungs- und – Be- förderungskosten dt. Grenze - Bestimmungsort New York: 1 500 DM	8 500 DM	Rechnungspreis minus 1 500 DM Versicherungs- und Beförderungskosten ab dt. Grenze bis New York

- Bei Veredelungsverkehren setzt sich der Statistische Wert aus dem Rechnungspreis - Veredelungskosten (Lohn, Material, Zubehör) - plus dem Wert der zuvor aus- oder eingeführten unveredelten Waren sowie den Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze zusammen.

Beispiel: Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung (Be- und Verarbeitung in Deutschland)

Wert der eingeführten unveredelten Waren frei dt. Grenze	30 000 DM
angefallene Veredelungskosten	+ 17 000 DM
Versich.- und Beförd. Kosten bis zur dt. Grenze	+ 300 DM
Statistischer Wert bei Wiederausfuhr	= 47 300 DM

Warenart

Die Warenarten werden entsprechend der 8-stelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) untergliedert. Das vorgenannte Warenverzeichnis entspricht der „Kombinierten Nomenklatur“ (KN), die für alle Mitgliedsländer verbindlich vorgegeben ist und auf den 6-stelligen Codes des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) basiert.

Welche Warenklassifikationen gibt es auf internationaler Ebene für Außenhandelsstatistiken und durch wen wurden sie erstellt?

Warenverzeichnisse

- Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS), (ca. 5 000 Unterpositionen) - Weltzollorganisation
- Kombinierte Nomenklatur (KN)/Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) (ca. 10 500 Unterpositionen) - Europäische Union/StBA
- Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC) (ca. 3 000 Untergruppen) - Vereinte Nationen

Die Unterpositionen des HS lassen sich für internationale (weltweite) Vergleiche eindeutig den Untergruppen des SITC zuordnen.

Beispiel:

Kapitel 10 des HS: Getreide

Position 1006 des HS: Reis

Unterposition 1006 20 des HS: geschälter Reis

Unterposition 1006 20 11 der KN/WA: geschälter rundkörniger Parboiled-Reis

(Vergleich: Untergruppe 042 20 des SITC: geschälter, jedoch nicht weiterverarbeiteter Reis)

Vereinfachte warenmäßige Anmeldung

In Ausnahmefällen werden vom StBA bei der Anmeldung nach Warenarten Vereinfachungen zugelassen, wenn der Aufwand für eine Untergliederung der ein- bzw. auszuführenden Güter nach 8-stelligen Warennummern in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

- Das betrifft insbesondere Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des WA, die in einer Sendung befördert werden und üblicherweise zur Ausrüstung des Hauptgegenstandes angemeldet werden.

- Für vollständige Fabrikationsanlagen sind im WA besondere Warennummern in Kapitel 98 vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch nur mit Genehmigung des StBA, verwendet werden dürfen.

Gibt es noch andere Warengliederungen für Außenhandelsergebnisse?

- Als tiefste warenmäßige Unterteilung liegen Ergebnisse nach dem 11-stelligen Code des Elektronischen Zolltarifs, basierend auf dem 10-stelligen TARIC-Code (Integrierter Tarif der EG) vor. Diese zolltarifliche Nomenklatur wird nur bei Einfuhren aus Drittländern angewendet und ermöglicht die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen wie Kontingente oder Präferenzen. (Die ersten acht Stellen dieser Codenummer sind mit der Warennummer identisch.)
- Die Warennummern als kleinste Bausteine werden für spezielle Zwecke zu verschiedenen Warengruppierungen zusammengefasst. Die wichtigsten sind:
 - die Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW). Dies ist eine nur in Deutschland angewandte Warennomenklatur des Außenhandels, für die Ergebnisreihen, nach dem jeweiligen Gebietsstand, bis in das Jahr 1936 zurück vorliegen.
 - die Güterabteilungen (bis 1996: Gütergruppen und -zweige) des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP). Sie erleichtern den Vergleich zwischen Produktions- und Außenhandelsdaten.
 - die Untergruppen des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC/Rev. 3). Sie dienen insbesondere dem internationalen Vergleich mit Ländern, die das HS noch nicht anwenden.

Andere Gliederungen

Im Außenhandel können die Partnerländer nach verschiedenen Prinzipien erfasst werden, z.B. nach Bestimmungs-/Ursprungsland bzw. Versendungsland oder nach Verkäufer-/Käuferland (Handelsland) u. a.

Nationales Erhebungsmerkmal für Partnerlandsangaben ist das Bestimmungsland bei der Ausfuhr und das Ursprungsland und Versendungsland bei der Einfuhr. (Bis einschließlich 1996 wurde für beide Verkehrsrichtungen zusätzlich das Handelsland erfasst.)

Partnerländer

- **Bestimmungsland** ist das Land, in dem die Waren aus Deutschland ge- oder verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen. Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, gilt das letzte zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannte Land, in das die Waren körperlich verbracht werden sollen, als Bestimmungsland.

Beispiel: Eine von Deutschland zur Ausfuhr bestimmte Ware wird nach den Niederlanden (Rotterdam) befördert, um von dort aus nach Venezuela ausgeführt zu werden. Als Bestimmungsland gilt Venezuela.

- **Ursprungsland** ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat.
- Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Werden Waren deutschen Ursprungs wiedereingeführt, tritt anstelle des Ursprungslandes grundsätzlich das Land, aus dem diese Waren körperlich nach Deutschland gelangen (= Versendungsland). Gleiches gilt z.B. für Kunstgegenstände, Sammlungsstücken und für die Wiedereinfuhr von Waren nach passiven Veredelungsgeschäften.

- **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, gilt als Versendungsland das Ursprungsland.

Beispiel: Eine von Deutschland in Rumänien erworbene Ware wird ohne Umladung und nur mit beförderungsbedingtem Aufenthalt durch Ungarn hindurchgeführt, in Österreich zollrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt und nach Deutschland verbracht. Ursprungsland ist in diesem Fall Rumänien und Österreich das Versendungsland.

Die national veröffentlichten Ergebnisse weisen einführseitig stets das Ursprungsland nach, während die Ergebnisübermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) bei den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Versendungslandprinzip erfolgt und auch entsprechend publiziert werden. Die Einfuhren aus Drittländern werden von EUROSTAT in der Ergebnisdarstellung für die Gemeinschaft als Ganzes gleichermaßen nach Ursprungsländern nachgewiesen.

Erfassung der Länder

Die Anmeldung und Erfassung der Länderangaben erfolgt nach dem jeweils gültigen „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“. Die Kennzeichnung der einzelnen Länder und Gebiete besteht aus einem 3-stelligen Zifferncode bzw. aus 2 Buchstaben entsprechend dem ISO-Alpha-2-Code (löst den Zifferncode ab).

Andere ausgewählte Erfassungsmerkmale

- **Art des Geschäfts** ist die Transaktion, die mit dem Vertragspartner des Handelsgeschäfts vereinbart wurde und gibt an, ob es sich um Kauf/Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung oder um welchen anderen Anlass der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder unentgeltlich geliefert werden sollen.
- Das **statistische Verfahren** beschreibt die Verwendung einer Ware im statistischen Sinn und dient somit der Bestimmung der einzelnen Einfuhr- und Ausfuhrarten.
Das statistische Verfahren besteht aus einem 5-stelligen numerischen Code. Der Code ist jeweils aus einem 4-stelligen Gemeinschaftscode (die ersten 2 Stellen für das beantragte Verfahren und die nächsten 2 Stellen für das vorangegangene Verfahren) und einem 1-stelligen nationalen Code zur zusätzlichen Charakterisierung der Einfuhr- und Ausfuhrarten, z.B. Eigenveredelung oder wirtschaftliche Veredelung (Veredelungsverkehr, die außerhalb der zollamtlich bewilligten Veredelung erfolgen) zusammengesetzt.

Bestimmte Geschäftsarten stehen in Abhängigkeit zum statistischen Verfahren.

Beispiel: Eine aus einem Nicht-EU-Land (z.B. Ungarn) eingegangene Ware wird nach unentgeltlicher Reparatur (Bearbeitung, Veredelung) in Deutschland wiederausgeführt:

*Art des Geschäfts: 53 - Reparatur und Wartung ohne Entgelt
statistisches Verfahren: 31 51 4*

*31 - angemeldetes Verfahren = Wiederausfuhr
51 - vorangegangenes Verfahren = Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr - Nichterhebungsverfahren
4 - nationale Unterteilung = zollamtlich bewilligte aktive Lohnveredelung*

II Erhebung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik

1. Erhebung der Daten

Seit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1.1.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der zollamtlichen Warenkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird in der Außenhandelsstatistik **erhebungstechnisch** zwischen Extra- und Intrahandelsstatistik differenziert, d.h. die Erfassung der Daten über die grenzüberschreitenden Warenbewegungen erfolgt im Grundsatz entweder klassisch über die Zollverwaltung oder im Wege einer direkten Firmenanmeldung.

Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den sogenannten Drittländern (Nicht-EU-Staaten, d.h. Länder, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören).

Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt traditionell über die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten. Der hierbei zu verwendende Standardvordruck ist das Einheitspapier (EP); Er dient der gleichzeitigen Abwicklung der zoll-, steuer-, außenwirtschaftsrechtlichen und last not least der außenhandelsstatistischen Formalitäten und besteht aus mehreren Exemplaren, von denen das Exemplar Nr. 2 - Ausfuhranmeldung - und das Exemplar Nr. 7 - Einfuhranmeldung - statistischen Zwecken dienen.

Die statistischen Meldungen sind somit integraler Bestandteil der Zollvordrucke und werden von den Zollstellen auf Vollständigkeit sowie offensichtliche Fehler geprüft und anschließend dem StBA übersandt. Dieses System garantiert eine nahezu vollständige Erfassung dieser Warenbewegungen.

Jede einfuhr- und ausfuhrseitige Warenlieferung bedingt die Durchführung von Zollförmlichkeiten. Im allgemeinen liefert daher der **Einführer/Ausführer** als Zollanmelder die statistischen Angaben. Die Anmeldung kann dieser selbst vornehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Spediteur) vertreten lassen.

Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der EU, d.h. die Warentransaktionen innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft.

Der Warenverkehr innerhalb der EU, d.h. innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, wird zollrechtlich nur noch in bestimmten Fällen (z.B. bei Nichtgemeinschaftswaren) von der Zollverwaltung überwacht, so dass ein neues/anderes Erhebungssystem in Form einer Direktanmeldung durch die beteiligten Unternehmen eingerichtet werden musste, das sogenannte permanente statistische Erhebungssystem INTRASTAT (kurz „Intrastat-System“). Das Intrastat-System ist u.a. durch eine enge Verknüpfung mit dem Umsatzsteuersystem gekennzeichnet, welches eine (indirekte) Kontrolle über die monatlich von den Unternehmen bei den Finanzämtern abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen ermöglicht.

Im Intrastat-System (Vordruck N) können grenzüberschreitende Warentransaktionen nur unter zwei Voraussetzungen angemeldet werden:

1. Es muss sich um sogenannte **Gemeinschaftswaren** handeln d.h. Waren, die in der EU gewonnen bzw. hergestellt wurden, oder aus einem Drittland stammen und in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt wurden und
2. die Warenbewegung hat zwischen Gebieten der EU-Mitgliedstaaten

Extrahandelsstatistik

Erhebung über den Zoll

Wer ist auskunftspflichtig?

Intrahandelsstatistik

Intrastat-System

Welche Warentransaktionen erfasst das Intrastat-System?

stattgefunden, die auch zum **Umsatzsteuergebiet der EU** gehören.
Alle anderen grenzüberschreitenden Warentransaktionen werden im Rahmen der vorgeschriebenen Zollverfahren erfasst.

Beispiele Warenaustausch mit

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Belgien</i> | <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebiet der EU</i> - <i>Zollgebiet der EU</i> - <i>Steuergebiet der EU</i> - <i>statistisches Erhebungsgebiet der EU</i> - <i>statistische Erfassung im Intrahandel</i> - <i>Anwendung des Intrastat-Systems (Vordruck N)</i> |
| 2. <i>franz. überseeische-
Departements
(Martinique, Gua-
deloupe, Guayana
Reunion)</i> | <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebiet der EU</i> - <i>Zollgebiet der EU</i> - <i>kein Steuergebiet der EU</i> - <i>statistisches Erhebungsgebiet der EU</i> - <i>statistische Erfassung im Intrahandel</i> - <i>Anwendung des Zollsystems (Einheitspapier - EP-)</i> |
| 3. <i>Insel Man</i> | <ul style="list-style-type: none"> - <i>kein Gebiet der EU</i> - <i>Zollgebiet der EU</i> - <i>Steuergebiet der EU</i> - <i>statistisches Erhebungsgebiet der EU</i> - <i>statistische Erfassung im Intrahandel</i> - <i>Anwendung des Intrastat-Systems (Vordruck N)</i> |
| 4. <i>Gibraltar</i> | <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebiet der EU</i> - <i>kein Zollgebiet der EU</i> - <i>kein Steuergebiet der EU</i> - <i>kein statistisches Erhebungsgebiet der EU</i> - <i>statistische Erfassung im Extrahandel (Drittländer)</i> - <i>Anwendung des Zollsystems (EP)</i> |

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind die am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. Zur Entlastung der Unternehmen wird eine sogenannte Assimilationsschwelle festgelegt, unterhalb derer keine statistische Anmeldung erforderlich ist (siehe: Befreiungen).

Befreiungen

- Ausgenommen von der Erhebung sind u.a. Warenbewegungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (z.B. Übersiedlungsgut) oder deren Erfassung besonders schwierig ist (z.B. Diplomatengut), sowie vorübergehende Warenein- und -ausfuhren (z.B. Messe- und Ausstellungsgut).

Neben diesen spezifischen Ausnahmen, die unabhängig vom angewandten Erhebungssystem gelten, existieren jedoch noch allgemeine Befreiungen, die die Besonderheiten der Erhebungssysteme berücksichtigen:

- So sind bei direkter Firmenbefragung (Intrastat-System), Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre je Verkehrsrichtung (Eingang bzw., Versendung) im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Wert von derzeit 200 000 Euro (ca. 400 000 DM) nicht übersteigen, von der Meldung befreit.
- Im Rahmen der Erhebung über die Zollstellen müssen demgegenüber Warensendungen bis zu einem Wert von 800 Euro (ca. 1 600 DM) nicht gemeldet werden, soweit das Gesamtgewicht der Sendung 1 000 kg nicht übersteigt.

Neben der traditionellen Datenerhebung auf Formblättern (Einheitspapier bei Zollanmeldung bzw. Vordruck N bei direkter Firmenanmeldung) erfolgt die Übermittlung zunehmend auf magnetischen Datenträgern (z.B. Diskette, Magnetbandkassetten).

- In den automatisierten Verfahren der Zollanmeldung ZADAT (Zollanmeldung auf Datenträger), ALFA (Automatisierte Luftfracht-Abwicklung), DOUANE (DV-organisierte Unterstützung der Abfertigung nach Einfuhr) und künftig ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem) für die Ein- und Ausfuhr (löst vorgenannte automatisierte Teilverfahren ab) kann der Anmelder die für die Zollbehandlung erforderlichen Daten und die statistischen Daten per Datenträger oder Datenfernübertragung melden. Von den jeweiligen Rechenzentren der Zollverwaltung werden dann die statistischen Erhebungsmerkmale den StBA übermittelt.
- Die statistischen Daten der Zollanmeldung können dem StBA auch von den Anmeldern direkt auf magnetischen Datenträgern übermittelt werden, nachdem die ordnungsgemäße Datenlieferung des Meldepflichtigen per Probediskette überprüft wurde.
- Die Übermittlung der statistischen Daten innerhalb des Intrastat-Erhebungssystems erfolgt überwiegend auf magnetischen Datenträgern (ca. 85 % der zu erfassenden Datensätze). Das StBA stellt hierzu auch ein eigenständig einzusetzendes PC-Softwarepaket CBS - IRIS zur Erstellung der Intrastat - Meldungen im Dialogverfahren gegen eine Bearbeitungspauschale zur Verfügung, das den Unternehmen die Meldung der statistischen Daten erleichtert.
- Künftig (voraussichtlich ab dem Jahr 2000) wird eine Übertragung der Intrahandelsdaten per Internet möglich sein.

2. Aufbereitung der Daten

Im StBA Deutschlands (Gruppe Außenhandel) gehen monatlich etwa 10 Millionen Anmeldepositionen der Ein- und Ausfuhr zur Aufbereitung ein.

Die Zeitspanne von der Aufbereitung der eingehenden Informationen bis zur Ergebnisbereitstellung beträgt ca. 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums (Berichtszeitraum ist jeweils ein Monat).

Dazwischen liegen weitere Schritte wie Sortierung nach Bereichen, maschinelle Aufbereitung und Prüfung, Aufgliederung nach verschiedenen Waren- und Länderkategorien, Berechnung von Wert- und Mengenindizes, Schätzung des Anteils nicht gemeldeter Transaktionen.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Ausgewogenheit zwischen schneller Verfügbarkeit der Ergebnisse und deren Qualitätssicherung.

Jedes Zolldokument, jede Intrastat-Meldung, jeder magnetische Datenträger, der eingeht, wird nach den Bereichen Intrahandel und Extrahandel sortiert, registriert und getrennt bearbeitet. Die genannten Bereiche sind jeweils nach Sachgebieten gegliedert, die für bestimmte Warenbereiche zuständig sind.

Im Extrahandel sind die Warenbereiche nochmals unterteilt nach Einfuhrsachgebieten und denen der Ausfuhr.

Bevor die Extrahandelsbelege zur Datenerfassung gelangen, werden sie in den Sachgebieten fachlich bearbeitet und soweit wie möglich, von offensichtlichen Fehlern und Mängeln bereinigt. Gleichzeitig erhalten die für die Außenhandelsstatistik bestimmten Merkmale eine Kennzeichnung für deren datentechnische Erfassung.

Die auf elektronischen Datenträgern übermittelten statistischen Meldungen werden nach Registrierung direkt in die Rechenanlage eingegeben.

Ein Datenverarbeitungsprogramm unterzieht sämtliche Daten der Meldungen (Belege und magnetische Datenträger) verschiedenen Prüfungen. Die

Welche Anmeldeformen sind möglich?

Arbeitsweise

- Extrahandel

Regelmäßige Veröffentlichungen

- **Pressemitteilungen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes werden zunächst Pressemitteilungen über Ergebnisse des Außenhandels bekanntgegeben. Die ersten monatlichen Gesamtzahlen (Einfuhr, Ausfuhr, Saldo) werden in Form einer solchen Pressemitteilung knapp sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats herausgegeben. Im Anschluss daran informiert eine solche Pressemitteilung über den Warenverkehr (als Gesamtzahl) mit wichtigen Partnerländern im abgelaufenen Berichtsmonat und dessen Entwicklung.

- **Fachserien**

Das umfassende Veröffentlichungswerk in Papierform ist die „**Fachserie 7**“, die in den Reihen 1 bis 8 und in Reihe S ein umfangreiches Tabellenwerk mit Zahlenmaterial in unterschiedlicher Gliederung und in den Abgrenzungen Spezialhandel, Generalhandel, Lagerverkehr, Veredelung und Durchfuhr (bis 1996) enthält, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung des Spezialhandels liegt. Allerdings werden mehrere außenhandelsstatistische Reihen aus Gründen der Ersparnis nicht mehr fortgeführt, liegen jedoch im StBA in Tabellenform für Auskunftszwecke vor. Weiterhin regelmäßig zu beziehen sind folgende Reihen der „**Fachserie 7**“:

- **Reihe 1: Zusammenfassende übersichten für den Außenhandel**

Die etwa 6 Wochen nach dem Berichtsmonat erscheinende *Monatsveröffentlichung* enthält die **wichtigsten** ein- und Ausfuhrzahlen des *Spezialhandels* nach Warengruppen, nach Ländern und Ländergruppen (EU-Länder, EFTA-Länder, NAFTA- und ASEAN-Länder) sowie Übersichten über Außenhandelsvolumen und -indizes.

Außerdem wird in der Abgrenzung des *Generalhandels* die monatliche Entwicklung der Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft dargestellt (ca. 50 Seiten).

Der Jahresbericht mit erweitertem Tabellenprogramm enthält u.a. auch Angaben über den Lager- und Veredelungsverkehr (ca. 175 Seiten).

- **Reihe 2: Außenhandel nach Waren und Ländern (Spezialhandel)**

In dem *Monatsbericht* werden die Ergebnisse (Menge und Wert) der Ein- und Ausfuhr nach fast allen achtstelligen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach den wichtigsten Ursprungs- und Bestimmungsländern für den jeweiligen Monat und von Jahresbeginn an veröffentlicht. Der Dezemberbericht ist somit gleichzeitig *Jahresbericht* (ca. 1 150 Seiten).

- **Reihe 3: Außenhandel nach Ländern und Warengruppen (Spezialhandel)**

In dieser Reihe werden *halbjährlich* die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr nach Ursprungs- und Bestimmungsländern in der Unterteilung nach Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft ausgewiesen. Der zweite Halbjahresbericht ist gleichzeitig *Jahresbericht* (ca. 580 Seiten).

- **Reihe 7: Außenhandel nach Ländern und Güterabteilungen der Produktionsstatistiken (Spezialhandel)**

In dieser *jährlich* erscheinende Reihe erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr nach Ursprungs- und Bestimmungsländern in der Benennung und Untergliederung nach den Güterabteilungen des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken. Hierdurch ergibt sich eine warenmäßige Gliederung der Außenhandelsstatistik nach dem produktionstechnischen Zusammenhang (ca. 120 Seiten).

Fremdsprachige Veröffentlichungen

Foreign Trade according to the Standard International Trade Classification (SITC-Rev. 3) - Special Trade - bis 1987 SITC-Rev. II

Diese *jährlich* erscheinende Veröffentlichung in englischer Sprache enthält die Ergebnisse des Außenhandels nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. 3) mit Angaben nach Ursprungs- und Bestimmungsländern (ca. 420 Seiten).

Trotz des umfangreichen Veröffentlichungsangebots ist es aus technischen und kostenmäßigen Gründen nicht möglich, die Außenhandelsresultate in tiefster fachlicher Gliederung zu veröffentlichen. So können beispielsweise in Reihe 2 die Resultate in der Gliederung nach Warennummern nicht für alle Partnerländer der Ein- und Ausfuhr dargestellt werden. Da andererseits von Firmen und Verbänden, insbesondere für Marktforschungszwecke, detaillierte Außenhandelszahlen benötigt werden, besteht die Möglichkeit, diese im Wege des Auskunftsdienstes beim StBA anzufordern. In erster Linie geht es dem Auskunftssuchenden um Resultate in der Gliederung nach Waren und Ländern. Es wird jedoch auch Zahlenmaterial für andere Tatbestände (z.B. Veredelung, Lagerverkehr) und in anderen Gliederungen und Unterteilungen verlangt.

Die Bereitstellung von statistischem Zahlenmaterial im Rahmen des Auskunftsdienstes geschieht auf vielfältige Art und Weise. Viele Anfragen werden telefonisch oder per Telefax beantwortet. Manche Interessenten, die statistische Resultate z.B. für wissenschaftliche Arbeiten benötigen, suchen das StBA auf und ziehen das Zahlenmaterial selbst aus Arbeitsunterlagen oder Veröffentlichungen heraus.

Einen breiten Raum nimmt der schriftliche Auskunftsdienst ein. Hierbei werden verschiedene Möglichkeiten der Datenübermittlung praktiziert. Die angeforderten Daten werden je nachdem, ob es sich um einmalige oder periodisch wiederkehrende Auskünfte handelt, geliefert in Form von zusammengestellten Übersichten aus Standardtabellen, Kopien aus vorliegenden EDV-Tabellen sowie nach speziellen Kundenwünschen zusammengestellte Programme in Papierform bzw. auf Magnetbändern, Magnetbandkassetten, Disketten oder CD-ROM.

Das von der amtlichen Statistik ausgearbeitete Marketingmodell zur Verbreitung statistischer Informationen unterscheidet dabei eine

- *informationelle Grundversorgung als kostenloses Grundangebot*, das sind auf dem Gebiet der Außenhandelsstatistik vor allem globale Eckzahlen über die Ein- und Ausfuhr nach Ländergruppen und Ländern bzw. Warengruppierungen wie sie in Pressemitteilungen, Faltblättern u.ä. publiziert werden und auch im Internet zur Verfügung stehen, sowie allgemeine Pressedienste;

- *Nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardangebote*, die vom Auskunftsdienst Außenhandel Abonnementkunden und Einzelanfragen aus dem bestehenden Tabellenprogramm als Papiausdruck oder auf magnetischen Datenträgern zum Marktpreis zur Verfügung gestellt werden und auf spezielle Nachfrage

- *individuell entwickelte „maßgeschneiderte“ Lösungen* (individuelle Preisermittlung).

Auskunftsdienst

Welche Auskünfte sind kostenpflichtig?

Benutzergruppen

Die fortschreitende Verflechtung der nationalen Volkswirtschaften hat eine ständige Zunahme des wechselseitigen Warenverkehrs zur Folge. Aufgrund des großen Umfangs der Ein- und Ausfuhren und deren Beitrag zum Brutto-sozialprodukt haben sowohl Politiker als auch die Vertreter der Wirtschaft ein vordringliches Interesse, diese Warenbewegungen zu kennen und zu analysieren.

Als Hauptnutzergruppen seien folgende genannt:

Wirtschaft

Die Unternehmen und Verbände benötigen detaillierte Außenhandelsergebnisse zur Beobachtung und Analyse des Marktes, um Entscheidungen bei Handels- Produktions- und Investitionsfragen effizient treffen zu können.

Politik und Verwaltung

Die nationalen und internationalen politischen Instanzen beziehen aus der Außenhandelsstatistik wichtige Informationen, um regulierend oder stimulierend in den Wirtschaftskreislauf einzugreifen wie z.B.

- die Überwachung des Handels sensibler Waren (Waffen, Chemikalien usw.)
- die Einhaltung von Embargos
- die Zollpolitik (Antidumping-Maßnahmen, Abbau von Zöllen)
- die Ausgestaltung von Wirtschaftskooperationsverträgen

Medien

Rundfunk, Fernsehen und die Tagespresse berichten regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen des deutschen Außenhandels und informieren somit ein breites Publikum. Auch die Fachpresse publiziert und kommentiert Ergebnisse der Außenhandelsstatistik, insbesondere wenn aktuelle Ereignisse den Blick der Öffentlichkeit auf bestimmte Weltregionen lenken.

Wissenschaft und Forschung

Die Außenhandelsstatistik ist primäre Informationsquelle für Institutionen, die die gesamtwirtschaftliche Entwicklung untersuchen, wie z.B. das Wirtschaftsministerium für Konjunkturstudien, die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank zur Ermittlung der Zahlungsbilanz, Universitäten, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung u.a.

Die Außenhandelsstatistik wird auch künftig ihr fachstatistisches Produkt- und Dienstleistungsangebot weiter verbessern, besonders hinsichtlich der Aktualität der Ergebnisse und ihrer Nutzung über das Internet und das neue Datenbankprogramm GENESIS.

Rückfragen zur Veröffentlichung der Außenhandelsergebnisse nimmt entgegen: Siegfried Köpper, Tel. 2466
oder Hans Seibel, Tel. 2475